OSANN – MONZEL
DAS WEINDORF MIT WEITBLICK

Benutzungsordnung
für den
Mehrgenerationenpark am Oestelbach

in der
Ortsgemeinde Osann-Monzel

Beschluss vom 09.07.2020

Präambel

Der Mehrgenerationenpark am Oestelbach (nachfolgend „MGP“ genannt) ist eine barrierefrei zugängliche öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Osann-Monzel, die der Bevölkerung zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt wird. Sie dient der Begegnung, Kommunikation, Bewegung und Ruhe.

§ 1 Nutzungszweck/Nutzungsbereich

(1) Der MGP dient der Freizeitbeschäftigung für Personen aller Altersgruppen und ist als Freizeitanlage eine Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 5 Nrn. 1 oder 3 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

(2) Der MGP teilt sich auf in Kinderspielplatz, Bolz- und Bouleplatz, Aktiv-Parcours sowie in den Bereichen von Pavillon und Sitzgelegenheiten als Kommunikationsstätte für Jung und Alt.

(3) Die Benutzung des MGP ist erlaubt, sofern das Verhalten der Nutzer nicht dem Zweck dieser Benutzungsordnung zuwiderläuft und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Umgebung entstehen.

(4) Kindern und Jugendlichen dient der MGP zur Entfaltung und Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

(5) Erwachsenen dient der MGP als Kommunikationsstätte, der Entspannung sowie zum Erhalt der Gesundheit.

(6) Jede von diesem Nutzungszweck abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.

(7) Der Nutzungsbereich MGP ist der Anlage zur Benutzungsordnung zu entnehmen.

§ 2 Nutzungszeiträume

(1) Die Spiel- und Sportanlagen des MGP dürfen grundsätzlich in der Zeit vom **01.04. bis 30.09.** von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr und in der Zeit vom **01.10.-31.03.** von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr genutzt werden.

(2) An allen Tagen ist eine Ruhezeit von 12:00 bis 13:00 Uhr einzuhalten.

§ 3 Hausrecht / Kontrollbefugnis

(1) Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin, und/oder die Beigeordneten jeweils einzeln oder auch gemeinsam aus.

(2) Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die Liegenschaften unsachgemäß nutzen, können für eine zukünftige Nutzung ganz ausgeschlossen bzw. des MGP verwiesen werden.

(3) Vertreter der Ortsgemeinde haben jederzeit das Recht, Kontrollen durchzuführen und bei nachhaltigen Störungen oder bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ein befristetes oder unbefristetes Nutzungsverbot auszusprechen.

(4) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Liegenschaft aus Gründen der Reparatur, Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen ganz oder teilweise zu schließen.

§ 4 Ordnungsregeln

Bei Benutzung des MGP sind, soweit nicht bereits andere Regelungen getroffen sind, folgende Ordnungsregeln einzuhalten:

(1) Im MGP sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die dem § 1 Nutzungszweck/Nutzungsbereich nicht entgegenstehen

(2) Die Benutzer haben den MGP pfleglich zu behandeln.

(3) Bei der Nutzung sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer, insbesondere der Anlieger, zu vermeiden.

(4) Die Entsorgung von Müll hat sach- und fachgerecht sowie rückstandsfrei zu erfolgen.

(5) Auf dem gesamten Gelände des MGP ist nachfolgendes untersagt:

- Rauchen ist in allen Bereichen des MGP untersagt
- Befahren mit motorisierten Fahrzeugen
- der Aufenthalt von Hunden oder anderen Tieren (als Ausnahme ist ein Durchqueren des MGP auf den Fußwegen erlaubt. Das Tier ist an der Leine zu führen!)
- Grillen, offenes Feuer und Feuerwerkskörper
- Verursachung übermäßigem Lärms durch Abspielen von Musik oder Musik durch Instrumente
- der Aufenthalt in betrunkenem oder sonstigem Anstoß erregendem Zustand
- Zelten und Nächtigen
- Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie nicht als Ausnahme im Sinne des § 7 dieser Benutzungsordnung genehmigt sind.

(6) Es gelten insbesondere die Vorschriften des zweiten Abschnitts des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImschG) für „Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen".

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den MGP außerhalb der nach § 2 festgelegten Zeiten nutzt.
- den MGP und seine Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen nutzt.
- Im gesamten Bereich raucht.
- den MGP mit motorisierten Fahrzeugen befährt.
- sich mit Hunden oder anderen Tieren aufhält.
- Grillt, offenes Feuer anzündet oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt.
- übermäßigen Lärm durch Abspielen von Musik oder Musik durch Instrumente verursacht.
- sich in betrunkenem oder sonstigem Anstoß erregendem Zustand aufhält
- zeltet oder nächtigt.
- duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die v. g. Verstöße gegen diese Benutzungsordnung durch Kinder und Jugendliche begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Zusätzlich kann bei einer wiederholten zweckwidrigen Nutzung eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erfolgen.

§ 6 Haftung

(1) Die Benutzung des MGP erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung durch unsachgemäße Nutzung von Einrichtungen, vorschriftswidriges Verhalten, für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl während der Nutzung. Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen jedweder Personen die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen frei.

(3) Im Bereich des MGP erfolgt kein Winterdienst

§ 7 Ausnahmen/Abweichungen

(1) Die Ortsgemeinde kann die Nutzung des MGP auf schriftlichen Antrag für bestimmte Nutzergruppen und Nutzungszeiten erweitern oder einschränken.

(2) Die Ortsgemeinde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zu dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

(1) Mit der Benutzung unterwirft sich jeder Nutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 10. Juli 2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Osann-Monzel, den 09. Juli 2020

Für die Ortsgemeinde Osann-Monzel

Armin Kohnz
Ortsbürgermeister

(DS)

Anlage zur Benutzungsordnung

Räumliche Abgrenzung (blau) Mehrgenerationenpark am Oestelbach

